

# **Satzung des GV Thalia 1919 e.V.**

## **Heidelberg Handschuhsheim**

*Ein Hinweis vorab: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.*

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein trägt den Namen **Gesangverein Thalia 1919 e.V. Heidelberg Handschuhsheim**. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg.
- (2) Er hat den Sitz in Heidelberg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Badischen Chorverbandes im Deutschen Chorverband.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Kunst und Kultur, des Chorgesangs und des Laienspiels.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Chorgesang, Laienspiel, regelmäßige Probenarbeit, Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Konzerten und die Teilnahme am kulturellen Leben der Öffentlichkeit.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

### **§ 3 Verwendung der Mittel**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, jedoch kann der geschäftsführende Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern bzw. Funktionen eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen (sog. Ehrenamtspauschale).

### **§ 4 Aufwandsersatz**

- (1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den

Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.

- (2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
- (3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen möchte.
- (2) Es wird unterschieden zwischen aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (3) Über Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags.
- (4) Ehrenmitglied können aktive Mitglieder nach mindestens 40jähriger Zugehörigkeit, fördernde Mitglieder nach mindestens 50jähriger Mitgliedschaft oder Mitglieder mit besonderen Verdiensten werden. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie alle Mitglieder.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils zum Quartalsende eines jeden Jahres möglich. Es ist eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zu diesen Terminen einzuhalten.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (8) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (9) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Hier genügt die einfache Mehrheit.
- (10) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 6 Beitragsleistungen und -pflichten der Mitglieder**

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Vereinsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Das Abbuchen des Beitrags erfolgt im 1. Halbjahr des laufenden Jahres.
- (3) Im Falle der Kündigung der Mitgliedschaft sind die Beiträge für das Kalenderjahr der Kündigung anteilig zu entrichten.
- (4) Bei Neumitgliedern wird der Beitrag für das restliche Jahr anteilig erhoben.
- (5) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, eine Geschäftsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

- (6) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (7) Für Schüler, Studenten und Auszubildende wird ein ermäßigter Beitrag erhoben.

## **§ 7 Mitgliedschaftsrechte und –pflichten**

- (1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.
- (2) Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig die Chorproben zu besuchen und bei Auftritten und Veranstaltungen teilzunehmen und mitzuwirken.
- (3) Die Mitglieder der Laienspielgruppe verpflichten sich, regelmäßig an den Theaterproben und den Aufführungen teilzunehmen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand, nach § 26 BGB, besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. mindestens drei maximal fünf stellvertretenden Vorsitzenden. Die jeweilige Anzahl wird im Zuge der Mitgliederversammlung für die jeweilige Wahlperiode festgelegt. Die interne Aufgabenverteilung wird vom gewählten geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Eine genaue Verteilung der Ämter ist an dieser Stelle nicht vorgesehen.
  - c. dem Schatzmeister
- (2) der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a. dem geschäftsführenden Vorstand
  - b. dem Beirat, der aus mindestens sechs und höchstens fünfzehn von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern besteht
- (3) Sofern Ehrevorsitzende vom Vorstand ernannt sind gehören diese als stimmberechtigte Mitglieder dem erweiterten Vorstand an.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Restvorstand berechtigt, für die verbleibende Wahlperiode ein Vereinsmitglied als Ersatz für das ausscheidende Vorstandsmitglied zu berufen.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst.

- (8) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung ihm überträgt. Der geschäftsführende Vorstand kann auch sachkundige Mitglieder oder Gäste zu Vorstandssitzungen beratend hinzuziehen. Jedes Mitglied kann erweiterte Vorstandssitzungen besuchen, Gäste und Mitglieder haben jedoch kein Stimmrecht. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (10) Der Vorstand kann Fachgruppen und Ausschüsse bilden und berufen, sie mit erforderlichen Vollmachten ausstatten und wieder auflösen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.
- (2) Zu jeder Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen. Es gilt das Datum des Poststempels.
- (3) Anträge von Mitgliedern müssen mindestens zehn Tage vor der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Sie sind am Tage der Versammlung in die Tagesordnung durch einfachen Versammlungsbeschluss aufzunehmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig, unabhängig davon, wie viele Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Satzungsänderungen und Änderungen der Vereinszwecke können mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand kann Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, von sich aus vornehmen. Darüber hinaus sind dann die Mitglieder im nächsten Rundschreiben zu informieren.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens 25% der Mitglieder den Antrag stellen, 14 Tage vor dem Termin schriftlich vom geschäftsführenden Vorstand einberufen.
- (10) Die Mitgliederversammlung nimmt die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes vor.
- (11) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

## **§ 11 Wahl**

- (1) Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt grundsätzlich geheim, es sei denn, dass einstimmig Wahl per Akklamation beschlossen wird.
- (2) Von mehreren Bewerbern ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.

## **§ 12 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfung erfolgt einmal jährlich.
- (3) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- (4) Die Kassenprüfer werden im jährlichen Wechsel gewählt.
- (5) Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 13 Beurkundung von Beschlüssen**

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 14 Chorleiter**

- (1) Der Chorleiter wird vom geschäftsführenden Vorstand bestellt.
- (2) Die Programmgestaltung für Konzerte, musikalische Veranstaltungen und sonstige Auftritte der Chöre erfolgt durch den Chorleiter und den geschäftsführenden Vorstand im gegenseitigen Einvernehmen.

## **§ 15 Datenverarbeitung**

- (1) Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, löschen und nutzen.
- (2) Die Übermittlung von gespeicherten Daten ist nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind.
- (3) Der Schatzmeister darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um die kosten- und zeitsparende Möglichkeit des Lastschriftverfahrens bei Zahlungen an den Verein zu nutzen.
- (4) Vom Verein angestellte und ehrenamtlich tätige Personen dürfen Daten der von ihnen betreuten Mitgliedergruppen übermittelt werden, soweit dies für ihre Tätigkeit notwendig ist.
- (5) Ausnahmen bedürfen eines einstimmigen Vorstandbeschlusses und sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (6) Die Weitergabe an Dritte findet außer zu den oben genannten Punkten nicht statt.
- (7) Durch Ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Fotos und Namen auf der Vereins-Homepage und in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand dieser Veröffentlichung widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von der Homepage.

### **§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heidelberg, die - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke, insbesondere zur Förderung der Chormusik zu verwenden hat.

### **§ 17 Gesetzliche Vorschriften**

- (1) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des BGB.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heidelberg.

### **§ 18 Gültigkeit der Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14. Mai 2018 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Heidelberg, den 14.05.2018

.....

(Unterschriften)